

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2134**

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Lars Harms, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

info@vzsh.de

www.verbraucherzentrale.sh

Per Email: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

06.10.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften, Drucksache 20/1152, Umdruck 20/1894

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Stellungnahme die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher¹ des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten.

Wir teilen die Ansicht, dass zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand ein Dienstrecht nötig ist, das den wandelnden Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht wird. Weitergehend setzt sich die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZSH) nicht mit diesen folgenden Punkten des Gesetzentwurfes auseinander:

- Kriterium der Messbarkeit für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung
- Anpassungen in der Beamtenversorgung aufgrund der Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 a SGB 4
- Kindererziehungs- und Pflegezuschläge in der Beamtenversorgung
- Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes mit Wirkung ab 01. Januar 2024

Förde Sparkasse
IBAN DE36210501701002096327
BIC NOLADE21KIE

Steuer-Nr. 20 294 76103

Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft durch das Finanzamt Kiel-Nord

Eingetragen im Vereinsregister
Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel

Vorstand
Stefan Bock

¹ Für eine bessere Verständlichkeit und Lesbarkeit verwenden wir im weiteren Text die generische Form. Damit sind alle Menschen gemeint.

Seite 2 von 4 Seiten des Schreibens vom 06.10.2023

Denn der satzungsgemäße Zweck der VZSH ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Der Verbraucherschutz umfasst Rechtsvorschriften, die Verbraucher vor Benachteiligungen im Wirtschaftsleben schützen sollen. Innewohnend ist hier das Spannungsverhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer. Dieses ist lediglich im Zusammenhang mit einer Krankenversicherung erkennbar.

Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung

Wir begrüßen die Einführung eines Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung für Beamte. Dies fördert die Wahlmöglichkeit der Beamten zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung. Für die Entscheidung ist nach der neu zu schaffenden Regelung **einzig der finanzielle Vorteil des jeweiligen Beamten ausschlaggebend**. Hierbei werden die Kosten des Basistarifs nach § 152 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen als Vergleichsmaßstab herangezogen. Das ist sachgerecht. Selbst wenn tatsächlich wenige Beamten im Basistarif abgesichert sind, taugt der Basistarif als Vergleichsmaßstab. Denn das Besondere am Basistarif der PKV ist: Wer sich dafür bewirbt, muss von der betreffenden privaten Krankenversicherung aufgenommen werden – ohne Gesundheitsprüfung, ohne Rücksicht auf das Alter und ohne Risikoaufschläge. Diese Zugangserleichterungen haben Einfluss auf den Preis und die Leistungen des Basistarifs. Die Leistungen orientieren sich in Art, Umfang und Höhe an der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitrag orientiert sich am Höchstsatz der gesetzlichen Krankenversicherung und kann im Einzelfall deutlich höher sein, als für eine beihilfekonforme private Krankenversicherung. Der Beamte muss daher im Hinblick auf die pauschale Unterstützung für die gesetzliche Krankenversicherung eine sorgfältige Prüfung durchführen, ob der ihm angebotene beihilfekonforme Tarif teurer ist als der Basistarif und ob die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse tatsächlich zu einer geringeren Krankenversicherungsprämie führt als seine Kosten für den privaten Basistarif. Darüber hinaus auf „*besondere Lebensumstände*“ abzustellen, ist unnötig und führt zur Rechtsunsicherheit, da hier ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt wird.

Für die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamte sprechen aus Sicht der VZSH insbesondere die nachfolgenden Punkte:

- **Statusneutralität der Krankenversicherung**

Die Ausgestaltung der Unterstützung von Beamten einschließlich ihrer Familien in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen darf kein Kriterium dafür sein, warum Menschen sich für den Beamtenstatus entscheiden oder ihn verlassen. Die neue Regelung vereinfacht Menschen mit chronischen Erkrankungen und älteren Quereinsteigern den Wechsel in den Beamtenstatus, da sie weiterhin einen Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung mit einem hälftigen Arbeitgeberbeitrag erhalten können. Da die Beihilfe für Beamte in der Regel nicht sämtliche Gesundheitskosten übernimmt, ist der Abschluss einer ergänzenden privaten Krankenversicherung notwendig. Die Kosten für diese beihilfekonformen Tarife hängen vom individuellen Versicherungsrisiko ab und sind unabhängig vom Einkommen. Ein Zuschuss für die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse nutzt deshalb insbesondere Beamten mit niedrigerer Besoldung.

- **Förderung der solidarischen Sicherung**

Die Einführung eines einheitlichen Beihilfeanspruchs für Beamte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, fördert das Prinzip der solidarischen Finanzierung des Krankenversicherungssystems, bei dem sich alle Versicherten entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten beteiligen. Angesichts des demografischen Wandels und des zunehmenden Anteils von Teilzeitarbeit ist es unserer Meinung nach förderlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Land, den Kreis der solidarisch Versicherten um diejenigen zu erweitern, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbeamtet sind.

- **Begrenzung der Kosten für die Dienstherrn und für die Beamten**

Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt das Kostenrisiko für den Dienstherrn und schützt Pensionäre vor erheblichen Beitragssteigerungen ihrer privaten beihilfekonformen Krankenversicherung. Beitragsanpassungen der privaten Krankenversicherungen können zu spürbaren finanziellen Belastungen für die Haushalte führen, da sie oft über tausend Euro pro Jahr ausmachen. In der Vergangenheit stiegen die Prämien dieser Versicherungen stärker an als die Verbraucherpreise. Daten des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass die Krankenversicherungsbeiträge zwischen Januar 2015 und März 2021 überdurchschnittlich um 24,7% gestiegen sind, während die

Seite 4 von 4 Seiten des Schreibens vom 06.10.2023

Verbraucherpreise insgesamt nur um 9,1% angestiegen sind. (vgl. [Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. N 025 vom 21.04.2021](#))

- **Förderung des Wettbewerbes zwischen der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung**

Wir sind davon überzeugt, dass die Einführung einer pauschalen Beihilfe gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu einer Intensivierung des Wettbewerbs zwischen privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen führt. Es ist anzunehmen, dass das bestehende Modell für einige Beamte attraktiver wird, da private Krankenversicherer nun gezwungen sind, besonders kostengünstige oder maßgeschneiderte Tarife anzubieten, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Empfehlung:

Damit die Beamten frei von Wissensmängeln darüber entscheiden können, ob statt des ursprünglichen Systems der Beihilfe nun eine Pauschale zur Finanzierung der Gesundheitsleistungen infrage kommt, muss ihnen umfassendes Informationsmaterial angeboten werden. Aus diesem muss klar hervorgehen, welche Mehrleistungen im Rahmen der individuellen Beihilfe gegenüber den Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. Wir sehen den jeweiligen Dienstherrn in der Pflicht, geeignete Informationen zur Verfügung zu stellen oder Stellen aufzuzeigen, die anbieterunabhängig informieren.

Gern erläutern wir diese Anmerkungen im mündlichen Vortrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock
- Vorstand -

gez. I.A. Michael Herte
- Referatsleiter Markt, Recht und
Finanzdienstleistungen -